

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Anwendung:

1. Für unsere Pflichten und Rechte sind die nachstehenden Bedingungen massgebend. Sie gelten auch für alle künftigen Aufträge des Bestellers, auch wenn wir nicht in jedem Fall auf sie Bezug nehmen.

2. Anders lautende Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich – mit firmengemässer Fertigung – anerkannt werden.

3. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Waren gelten unsere Bedingungen als angenommen.

4. Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag in seinem zulässigen Inhalt aufrecht.

5. Sofern im Vorstehenden und Nachstehenden nichts anderes bestimmt ist, gelten (in Ermangelung allgemein verbindlich gewordener österreichischer Kunststoffverbandsbestimmungen) die allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie der BRD in ihrer Fassung laut Bekanntmachung im BRD-Bundesanzeiger vom 23.1.1980.

II. Angebot, Auftrag, Preis:

1. Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als Festangebote bezeichnet sind.

2. Bestellungen werden erst durch unsere schriftliche Annahme verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

3. Die Preise gelten ab Werk, also insbesondere ausschliesslich Fracht, Zoll, Einfuhrabgaben und Verpackung, zusätzlich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

4. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Annahme der Bestellung die Kostenfaktoren wesentlich, können wir bei entsprechendem Nachweis der geänderten Faktoren Preispassungen vornehmen.

5. Bei Anschlussbestellungen sind wir nicht an die vorhergegangenen Preise gebunden.

III. Liefer- und Abnahmepflicht; Materialbeistellung; höhere Gewalt:

1. Erfüllungsort ist der Ort unseres Lieferwerkes. Die Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Unterlagen (und einer eventuell vereinbarten Anzahlung oder Material- oder Werkzeugbeistellung).

2. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Versendung ohne unser Verschulden behindert ist.

3. Angemessene Teillieferungen sowie bei Serienlieferungen Abweichungen von den Bestellmengen bis zu plus/minus 10% sind zulässig.

4. Bei Abrufaufträgen besteht zumindest zum vereinbarten oder zumutbaren Endtermin Liefer- und Abnahmepflicht.

5. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, ist der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung von max. 5% des verspäteten Lieferanteiles, mit Anteilen von 1% pro Woche, ab Ende der Nachfrist zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung schriftlich hingewiesen hat.

6. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen, gleich, die uns oder einem unserer wesentlichen Unterlieferanten die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen.

IV. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang:

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählen wir Verpackung, Versandart und Versandweg nach bestem Ermessen.

2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit Beginn des Verladevorganges im Lieferwerk auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Absonderung der Ware oder mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

3. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

V. Zahlungsbedingungen:

1. Sämtliche Zahlungen sind in der fakturierten Währung ausschliesslich an uns ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Ein Skonto wird nur gewährt, wenn dieser ausdrücklich vereinbart wurde und alle bereits fälligen Rechnungen beglichen sind.

2. Bei Überschreitungen des vereinbarten Zahlungstermines werden Mahn- und Inkassospesen sowie Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen 3-Monats-EURIBOR berechnet, sofern wir nicht höhere Solzinzen nachweisen.

3. Die Annahme von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten; sie werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

VI. Eigentumsvorbehalt:

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung unserer Ansprüche unser Eigentum.

2. Der Besteller ist berechtigt, über die Ware im ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb zu verfügen, ist jedoch verpflichtet, Verpfändungen unserer Ware oder deren Übereignung zur Sicherheit zu unterlassen. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind uns unverzüglich mitzuteilen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderem Material erwerben wir Miteigentum an dem dadurch entstehenden Erzeugnis im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem des anderen Materials.

Der Besteller gilt in diesen Fällen als Verwahrer. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt – gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentumsanteiles – zur Sicherung an uns ab.

Wir behalten uns das Wahlrecht vor, die neugeschaffene Ware zu übernehmen und den (die) Miteigentümer auch durch Aufrechnung abzulösen oder die Ware fahren zu lassen und uns ablösen zu lassen.

VII. Qualität, Eignung, Prüfung:

1. Die Werbung, Information und Beratung durch uns in jeder Art, auch in Form von zur Erprobung gestellten empfohlenen Waren, Konstruktionszeichnungen oder Stellungnah-

men zu Anfragen, ist für uns unverbindlich und befreit den Besteller nicht von der eigenen Prüfung auf die Eignung für die beabsichtigten Zwecke.

Die Zusicherung von Eigenschaften bedürfen der Schriftform in unserer Auftragsbestätigung, mit firmenmässiger Fertigung. Der Hinweis auf DIN-Normen und andere technische Daten dient unverbindlicher Leistungsbeschreibung.

2. Wenn eine Ware im kennzeichnenden System, z.B. in Gestalt, Bemassung und Materialart vom Besteller festgelegt wird, ist die Eignung vom Anwendungssystem her vom Besteller zu vertreten. Dies auch dann, wenn er bei der Systemfestlegung unsere Beratungen oder Vorschläge einfließen lässt.

3. Angaben über Prozentgehalt oder Mischungsverhältnisse unserer Waren sind nur als ungefähre Mittelwerte anzusehen. Auch Abweichungen, wie sie trotz der Sorgfalt bei der Herstellung der Waren und der Bestimmung der Werte unvermeidlich sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Ist die Anfertigung von Ausfallmustern vereinbart worden, so sind diese dem Besteller zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Mit der Freigabe akzeptiert der Besteller den Qualitätszustand der ihm vorgelegten Teile als für ihn verbindlich. Diese Ausfallmuster sind dann massgeblich für die Mittellage aller Qualitätskriterien, für vereinbarte oder für unsere Produkte gewohnte Masstoleranzen bei der Ausführung von Serienlieferungen. Wünscht der Besteller Lieferungen vor der Freigabe, so sind Mängelrügen für diese Lieferungen ausgeschlossen. Der Besteller nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Serienprodukte aus produktionstechnischen Gründen vom Ausfallmuster abweichen können.

4. Unsere Waren unterstehen einem internen oder – gegebenenfalls – mit dem Besteller vereinbarten Qualitätsprüfsystem. Diese Massnahme entbindet den Besteller nicht von seiner Pflicht zur Eingangs- bzw. Gegenprüfung. Wir gewährleisten nicht die Funktionsfähigkeit des gelieferten Erzeugnisses als Teil eines Gesamtproduktes.

5. Die Ausstattung mit Standardprüfmitteln ist unsere Sache. Beschaffung, Kosten und Einsatz von Sonderprüfmitteln und Festlegung von Sonderprüfmethoden sind, soweit erforderlich, für jeden Auftrag gesondert zu vereinbaren.

6. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Besteller verantwortlich.

VIII. Gewährleistung, Schadenersatz:

1. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Übergabe der Ware schriftlich geltend zu machen. Versteckte Mängel sind binnen einer Woche ab Feststellung schriftlich geltend zu machen. In beiden Fällen verjähren Gewährleistungsansprüche sechs Monate nach Übergabe der Ware.

2. Bei begründeter und fristgerechter Mängelrüge – wobei für Qualität und Ausführung bei Serienlieferung die Prüfkriterien laut dem vorstehenden Abschnitt und zusätzlich, oder wenn solche nicht bestehen, die vom Besteller freigegebenen Ausfallmuster massgebend sind – sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung oder zum Verzicht auf den Kaufpreis des zu Recht gerügten Lieferanteiles verpflichtet. Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Besteller berechtigt, für den zu Recht gerügten Anteil an der betreffenden Warenlieferung Minderung zu verlangen oder Wandlung zu erklären. Unsere Haftung ist auch dann auf den Kaufpreis des betreffenden Lieferanteiles beschränkt, wenn der Besteller zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden die Nachbesserung selbst vornimmt.

3. Im Anwendungsbereich des österr. PHG wird die Haftung für Sachschäden ausgeschlossen. Unsere Abnehmer sind verpflichtet, sich zu unseren und unserer Zulieferanten Gunsten gegenüber ihren Abnehmern wirksam freizuzeichnen, widrigenfalls wir uns einen Rückgriff vorbehalten.

Ausserhalb des Anwendungsbereiches des österr. PHG besteht unsere Haftung wie auch die unserer Zulieferanten nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird und beschränkt sich auf den Ersatz von Personen- und Sachschäden. Ausdrücklich ausgeschlossen ist der Ersatz von Fehlerfolgesachschäden und Mängelfolgesachschäden und Vermögensschäden. Diese Haftungseinschränkung gilt auch bei Verzug oder Teilverzug der Lieferung. Werden von uns Zusicherungen gegeben, so umfassen diese nicht das Mängelfolgeschaden-Risiko.

4. In jedem Falle mindert ein Verschulden des Geschädigten unsere Haftung.

IX. Formen, Düsen und Ähnliches (Werkzeuge):

1. Zur Festlegung der Preise, Werkzeugkostenanteile, Prüf- und Bearbeitungskosten, Eigentums- und Besitzverhältnisse, Instandhaltungskosten, Sorgfalt, Aufbewahrungs-Pflicht und -Dauer, Werkzeugmitbenutzung, Verfügungsgewalt und allfälliger Zerstörungsberechtigung gelten die zwischen dem Besteller und uns firmenverbindlich unterzeichneten schriftlichen Vereinbarungen. Mangels solcher gelten die einschlägigen Verbandsbestimmungen der KVI der BRD (siehe Punkt I, 5) in ihrer Fassung lt. Bundesanzeiger vom 23.1.1980. Punkt IX., jedoch mit der Ergänzung, dass wir fünf Jahre nach der letzten Teile-Lieferung auch ohne Benachrichtigung des Bestellers von der Aufbewahrungspflicht entbunden sind.

2. Sollte für Formen, gleich in wessen Eigentum oder Besitz sie stehen, eine Haftung unsererseits in Frage kommen, leisten wir Ersatz oder Schadenersatz nur in jenem Umfang, als dies in diesen Geschäftsbedingungen für Warenlieferungen bestimmt ist.

X. Schutzrechte und geistiges Eigentum:

1. Wir verweisen wiederum auf die Verbandsbestimmungen der KVI der BRD (siehe Punkt I, 5) in ihrer Fassung lt. Bundesanzeiger vom 23.1.1980, Punkt XI., jedoch mit dem Zusatz, dass es vom Besteller zu vertreten ist, wenn er von uns eine Ware bezieht, die für sich allein kein Schutzrecht verletzt, sondern eine Verletzung erst durch die vom Besteller vorgesehene Anwendung erfolgt.

2. Sollte dennoch eine Haftung unsererseits in Frage kommen, so leisten wir Schaden- und Folgeschadenersatz nur im gleichen Umfang bzw. Sinne, als dies in Punkt VIII. 3 bestimmt ist.

3. Unbefristet abgegebene Geheimhaltungszusicherungen und Ähnliches erden nach drei Jahren ab erster Kenntnisnahme.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht:

1. Erfüllungsort ist der Ort unseres Lieferwerkes.

2. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der für unseren Firmensitz oder den Sitz des Bestellers zuständige. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.

3. Nach unserer Wahl kommt entweder österreichisches Recht oder das im Staate des Bestellers gültige Recht, jeweils wieder nach unserer Wahl unter Einbeziehung oder Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG), zur Anwendung.